

Informationen an die Hundehalterinnen und -halter

1. Rechtliche Grundlagen

- das Kant. Gesetz über die Hundehaltung (HHG);
- das Kant. Reglement über die Hundehaltung (HHR);
- das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer der Gemeinde Düdingen.

2. Allgemeine Pflichten der Hundehalterinnen und -halter (Art. 35 ff HHG / Art. 24 HHR / Art. 2, 3 und 9 Gemeindereglement)

- Den Hund so erziehen, dass der Schutz von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.
- Jederzeitige Kontrolle über den Hund sicherstellen. Dies gilt auch für Personen, denen die Aufsichtspflicht vorübergehend übertragen wird.
- Es ist verboten, aggressives Verhalten beim Hund zu provozieren.
- Es ist verboten, dem Hund beizubringen, sich mit dem Maul an einem Ast oder einen anderen Träger zu hängen.
- Es ist verboten, Drittpersonen mit einem Hund zu belästigen.
- Die Verschmutzung des öffentlichen und privaten Raums sowie von Kulturen und Weiden verhindern.
- Exkreme des Hundes entfernen oder andere zweckmässige Massnahmen ergreifen, um den Ort zu säubern. Die Exkreme sind in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde zu entsorgen.
- Störungen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe verhindern.

3. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 16 ff HHG / Art. 2 ff HHR)

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Hunde werden in der Datenbank AMICUS eingetragen. Neu erworbene Hunde müssen innerhalb von 10 Tagen in der Hundedatenbank AMICUS registriert werden.

Neue Halterinnen oder Halter müssen sich für die Registrierung in AMICUS an ihre Wohngemeinde wenden. Diese erfasst die Daten und teilt dann eine AMICUS-ID (Personennummer) mit, welche die Halterinnen und Halter für das Login benötigen.

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, jegliche Mutationen (Verkauf oder Übernahme, Adressänderung, Tod des Tieres) innert 2 Wochen zu melden, respektive selbst einzutragen.

4. Leinenpflicht (Art. 30 HHG / Art. 26 HHR / Art. 8 Gemeindereglement)

- Jeweils vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.
- Im Naherholungsgebiet Brugerawald besteht das ganze Jahr Leinenzwang.
- Auf allen öffentlichen Kinder- und Schulhausplätzen.
- Auf Aussensportanlagen.
- In Wohnquartieren und im Dorfkern.

5. Hundeverbotszonen (Art. 30 HHG / Art. 7 Gemeindereglement)

- Auf dem Friedhofareal.
- Beim Schwimmbad und Verwaltungsgebäude.
- Im Innern von Schulhäusern, Turn- und Sporthallen.
- In weiteren mit Hundeverbot gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und Plätzen der Gemeinde.

6. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)

Das Züchten, Halten, Verwenden und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

- a) Hunde des Typs Pitbull;
- b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull.

Das vorübergehende Verbringen dieser Hunde in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen ist erlaubt, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.

7. Obligatorischer Theoriekurs und Beurteilung der Führbarkeit (Art. 28a HHG / Art. 11 ff HHR)

Personen, welche noch nie oder seit zehn Jahren keinen Hund gehalten haben, müssen einen obligatorischen Theoriekurs besuchen. Der Kurs umfasst mindestens fünf Stunden Theorie und

wird durch vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zugelassene Ausbildnerinnen und Ausbildner angeboten. Der Kurs erlaubt eine optimale Vorbereitung für zukünftige Hundehalterinnen und -halter.

Die Führbarkeit des Hundes (praktischer Test) muss innerhalb von 18 Monaten ab Eintragung des Hundes in die Datenbank AMICUS beurteilt werden. Bei mehrmaligem Nichtbestehen kann das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erzieherische Massnahmen verordnen.

Erzieherische Massnahmen können ebenfalls verordnet werden, wenn der obligatorische Theoriekurs nicht besucht wurde oder den Hund nicht einer praktischen Beurteilung der Führbarkeit unterzogen wurde.

8. Gefährliche und aggressive Hunde (Art. 24 ff HHG / Art. 6 ff HHR / Art. 5, 6 Gemeindereglement)

Erfährt die Gemeinde von einem Hund mit aggressivem Verhalten, können gegen die Halterin oder den Halter vorbeugende Massnahmen getroffen werden.

Sämtliche Vorfälle, bei denen eine Person oder ein Tier verletzt wird oder bei Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens, müssen dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gemeldet werden. Das Amt ergreift den Umständen entsprechende Massnahmen.

9. Steuern (Art. 45 ff, Art. 50 HHG / Art. 30 ff HHR / Art. 11 ff Gemeindereglement)

Die auf dem Gebiet des Kantons Freiburg und der Gemeinde Düdingen wohnhaften Hundehalterinnen und -halter müssen pro Hund und pro Jahr eine Steuer entrichten. Die Steuer setzt sich wie folgt zusammen:

- Kantonssteuer: CHF 100.00
- Verwaltungsgebühr: CHF 5.00
- Gemeindesteuer: CHF 100.00

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden oder verstorben sind, wird die ganze Jahressteuer erhoben. Die Fakturierung läuft über das Oberamt des Sensebezirks.

10. Steuerbefreiung (Art. 47, 52 HHG / Art. 33 ff HHR / Art. 14 Gemeindereglement)

Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde, Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und berufliche Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

Ebenfalls von der Steuer befreit sind Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden wie Trümmer suchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde sowie Hunde, die im Rahmen des Freiburger Programms zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

Die Steuerbefreiung der Hunde erfolgt gegen die Vorweisung einer Bescheinigung. Die Befreiung gilt sowohl für die kantonale sowie auch für die kommunale Steuer.

11. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG / Art. 27 HHR)

Die Hundehalterin oder der -halter muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von CHF 1'000'000.00 pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

12. Strafrechtliche Massnahmen (Art. 44 ff HHG / Art. 29 HHR / Art. 15 und 16 Gemeindereglement)

Jeder Verstoss gegen die obenerwähnten gesetzlichen Grundlagen wird entsprechend geahndet.

13. Auskünfte

Für allfällige Fragen oder weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Gemeindeverwaltung Düdingen, Tel. 026 492 74 74, gemeinde@duedingen.ch
- Oberamt des Sensebezirks, Tel. 026 305 74 34, oberamt.sense@fr.ch
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Tel. 026 305 80 00, saav-vc@fr.ch, <https://www.fr.ch/de/alltag/heimtiere/hunde>